

1.2 Die Soziale Marktwirtschaft

1.2.1 Grundprinzipien der Sozialen Marktwirtschaft

Das Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft

Das Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft entstand gegen Ende des Zweiten Weltkriegs und griff Elemente des Neoliberalismus und der christlichen Soziallehre auf. Geistige Väter des Konzepts waren Walter Eucken (1891–1950), Professor für Volkswirtschaftslehre, und Alfred Müller-Armack (1901–1978), späterer Abteilungsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft. Diese Wirtschaftsordnung wurde in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch den Bundeswirtschaftsminister und späteren Bundeskanzler Ludwig Erhard (1897–1977) politisch durchgesetzt. In ihr kommt dem Staat die Aufgabe zu, die sozial unerwünschten Auswirkungen der Marktwirtschaft zu verhindern oder wenigstens abzumildern. „Sozial“ steht für soziale Gerechtigkeit und Sicherheit, „Marktwirtschaft“ steht für wirtschaftliche Freiheit. Wirtschaftliche Freiheit bedeutet, dass Verbraucher frei entscheiden können, welche Güter sie kaufen (Konsumfreiheit). Der Eigentümer an Produktionsmitteln kann frei wählen, ob er seine Arbeitskraft, Sachgüter oder unternehmerischen Fähigkeiten zur Verfügung stellt (Gewerbefreiheit, Berufsfreiheit und Freiheit der Eigentumsnutzung). Unternehmer haben die Freiheit, Güter nach ihrer Wahl zu produzieren und abzusetzen. Käufer und Verkäufer von Gütern oder Dienstleistungen besitzen die Freiheit, sich neben anderen um das gleiche Ziel zu bemühen (Wettbewerbsfreiheit). Nur mittels eines funktionsfähigen Wettbewerbs werden über Angebot und Nachfrage die Wirtschaftspläne so aufeinander abgestimmt, dass die Wirtschaft quasi wie von selbst ihren bestmöglichen Zustand erreicht. Zu diesem Zweck

setzte Erhard das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (1957) durch. Die Marktfreiheit soll durch den Staat dort beschränkt werden, wo sie die soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit gefährdet. Der Wirtschaftspolitik kommt z. B. die Aufgabe zu, die negativen Folgen von Konjunkturschwankungen (Arbeitslosigkeit, Inflation) zu dämpfen. Die Einkommens- und Vermögensverteilung soll vor allem im Interesse der nicht am Wirtschaftsprozess beteiligten Gruppen staatlich korrigiert werden; es findet eine Umverteilung (Distribution) statt. ... Der Staat übernimmt Aufgaben, die über den Markt nicht oder nur sehr eingeschränkt angeboten werden können (Marktversagen), wie etwa struktur- und bildungspolitische Aufgaben. ... Die Soziale Marktwirtschaft hält grundsätzlich am Ideengut des Individualprinzips fest. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen sollte allerdings dort aufhören, wo fundamentale Rechte und Lebensinteressen anderer eingeschränkt werden. Das Grundziel dieser Wirtschaftsordnung heißt entsprechend: „So viel Freiheit wie möglich, so viel staatlicher Zwang wie notwendig.“ Die Aufgabe der Sozialen Marktwirtschaft ist es, auf Grundlage der Marktwirtschaft das Prinzip der Freiheit mit dem des sozialen Ausgleichs und der sozialen Gerechtigkeit zu verknüpfen. Damit liegt die Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft zwischen den beiden Extremen der auf dem Individualprinzip aufgebauten Marktwirtschaft und der auf dem Kollektivprinzip aufgebauten Planwirtschaft.

Bundeszentrale für politische Bildung, Wirtschaft heute, 4. Aufl., Bonn 2003, S.30

Sieben konstituierende Prinzipien für die Soziale Marktwirtschaft

Welche Wirtschaftsordnung aber ist so beschaffen, dass einerseits die Menschen frei in ihr agieren können, andererseits jedoch private Machtkörper nicht entstehen? Eucken entwickelt als Antwort auf diese Frage seine Konzeption der Wettbewerbsordnung: Wettbewerb ist das zentrale Instrument zur Verhinderung übermäßiger wirtschaftlicher Macht bei gleichzeitiger Freiheit des Einzelnen. Danach hat der Staat dafür zu sorgen, dass dem Wettbewerbsprinzip in der Wirtschaftsordnung umfassend Rechnung getragen wird. Wie kann jedoch das Wettbewerbsprinzip durchgesetzt werden? Wie also kann eine Wettbewerbsordnung geschaffen und erhalten werden? Eucken führt sieben Voraussetzungen an, die er konstituierende Prinzipien nennt.

Erstens muss eine Wirtschaftsstruktur bestehen, in der ein funktionsfähiges Preissystem die tatsächlichen Knappheitsrelationen zuverlässig anzeigt und in der ein intensiver Wettbewerb herrscht. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass der Staat sich jedes Eingriffs in den Wirtschaftsprozess enthält; denn Subventionen oder andere Maßnahmen verzerren das Preisgefüge. Voraussetzung ist zum anderen, dass auf den Märkten viele Anbieter und Nachfrager agieren, die Märkte also nicht monopolisiert sind; Monopole und Kartelle können kraft ihrer Marktmacht unmittelbaren Einfluss auf die Preise nehmen. Außerdem führen sie oft zur Verringerung der Wettbewerbsintensität. Hieraus folgt, dass der Staat Kartelle oder Unternehmensfusionen, die den Wettbewerb beschränken, unterbinden muss. Auch jede Form der Behinderung von Konkurrenten ist zu untersagen. Nicht Behinderungs-, sondern Leistungswettbewerb hat zu herrschen. *Zweitens* muss der Geldwert stabil sein. Inflation führt dazu, dass das Preissystem kein zuverlässiger Indikator für die Intensität der wirtschaftlichen Knappheit verschiedener Güter ist. Die Sparer und andere werden fak-

tisch enteignet. *Drittens* muss der Marktzutritt frei sein. Jede Behinderung potenzieller Konkurrenten senkt die Wettbewerbsintensität. *Viertens* muss Privateigentum bestehen. Die Konzentration des Eigentums beim Staat würde diesem ein erdrückendes Machtpotenzial verschaffen. Zudem verfahren die Bürger mit Staatseigentum weniger verantwortungsvoll als mit Gegenständen, die ihnen selbst gehören.

Fünftens bedarf es einer umfassenden Vertragsfreiheit. Nur wenn die Menschen selbst entscheiden, mit wem sie Verträge schließen und mit wem nicht, kann Wettbewerb zwischen Konkurrenten entstehen. Allerdings darf die Vertragsfreiheit nicht dazu missbraucht werden, den Wettbewerb auszuschalten oder die Vertragsfreiheit anderer zu beschränken. *Sechstens* hat jeder Wirtschaftsteilnehmer für seine wirtschaftlichen Aktivitäten umfassend zu haften. Denn nur dann wird er im Wirtschaftsleben sorgsam und vorsichtig handeln. Haftungsbeschränkungen, wie sie Kapitalgesellschaften eigen sind, akzeptiert Eucken nur für Kleinaktionäre und Teilhaber, die an der Geschäftsführung nicht mitwirken. *Siebens* hat die Wirtschaftspolitik stetig zu sein. Die Dynamik des Wirtschaftsprozesses enthält bereits aus sich heraus viel Unsicherheit über die künftige Entwicklung. Diese darf der Staat nicht noch vergrößern.

... Allerdings reicht die Verwirklichung der sieben konstituierenden Prinzipien nicht aus, wenn die Wettbewerbsordnung auch nachhaltig funktionsfähig sein soll. ... So können Unternehmen eine Monopolstellung auch durch Effizienzvorteile erlangen, sodass aus der Wettbewerbsordnung heraus kein wirtschaftlich sinnvoller Wettbewerb aufkommt. Für solche Fälle plädiert Eucken für ein unabhängiges Kartellamt, das die missbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung verhindert.

Lüder Gerken, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.3.2000, S.18

17 Der Staat im System der Sozialen Marktwirtschaft

Wie die Übersicht auf dieser Seite zeigt, wirkt der Staat als Rahmensetzer und als Interventionist ebenso auf die großen Märkte (Arbeits-, Güter- und Kapitalmarkt), wie es der Staat in seiner Funktion als Unternehmer tut. Verschärft er zum Beispiel Umweltschutzgesetze, können dadurch Arbeitsplätze wegfallen, weil einige Unternehmen nicht genug Geld für entsprechende Investitionen haben.

Beschließt der Staat zum Beispiel neue steuerliche Rahmenbedingungen – wie etwa Steuervergünstigungen für Eigenheimkredite –, kann das zu einer Ausweitung der Bautätigkeit mit mehr Arbeitsnachfrage führen, die Nachfrage nach Gütern für den Wohnungsbau steigern und zugleich die Nachfrage auf dem Kapitalmarkt verändern, weil verstärkt Kredite nachgefragt werden. Beschließt der Staat als

Arbeitgeber, zum Beispiel neue oder zusätzliche Dienstleistungen anzubieten – wie etwa im Kindergarten –, Schul- oder Hochschulbereich –, muss er dafür auf dem Arbeitsmarkt Kindergärtner und Lehrer finden. Baut er dann noch neue Gebäude mit Kantinen für Kinder, Schüler und Studenten, wird er über eine gesteigerte Investitionsnachfrage und höhere Nachfrage auf dem Konsumgütermarkt auf dem Gütermarkt tätig.

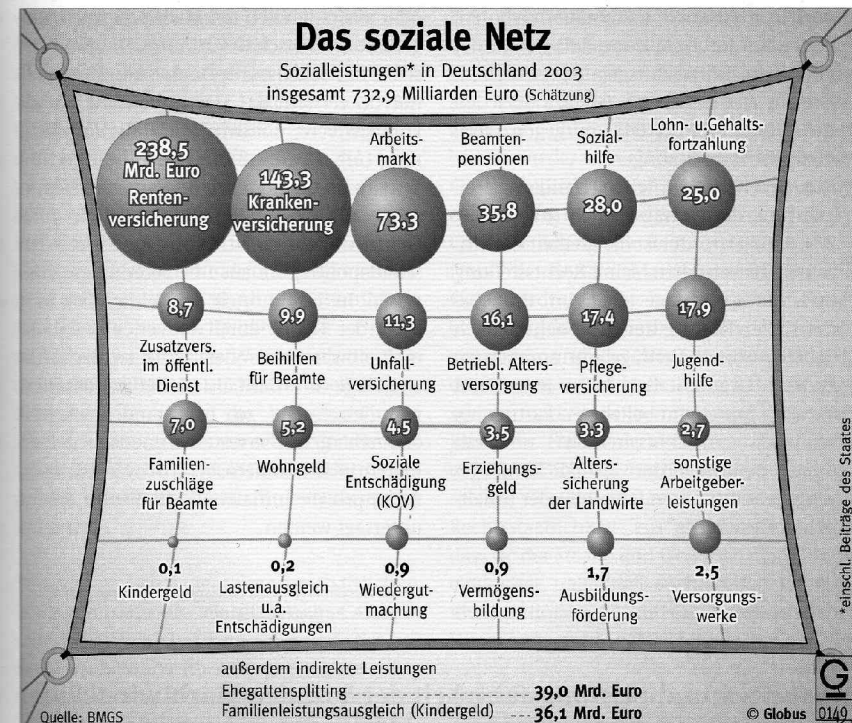
Je mehr der Staat per Gesetz und Verordnungen, durch Subventionen und Transferzahlungen auf das Wirtschaftsgeschehen Einfluss nimmt oder je häufiger er als Großunternehmer auftritt, umso mehr wird das freie Spiel der Kräfte beeinflusst.

Viktor Lüpertz, Problemorientierte Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 4. Aufl., Darmstadt 2005, S.225

18 Träger der Wirtschaftspolitik

Entscheidungsträger			Einflusssträger		
Staatliche Institutionen	Institutionen unter staatlicher Aufsicht	Vom Staat unabhängige Institutionen	Internationale Institutionen	Öffentlich-rechtliche Institutionen	Private Institutionen
<i>Beispiele</i>					
Legislative Parlamente (Bund, Länder, Kommunen)	Bundeskartellamt (Wettbewerbspolitik)	Europäisches System der Zentralbanken (Geldpolitik)	Europäische Union	Beratungsgremien Sachverständigenrat, wissenschaftliche Beiräte,	Interessengruppen Verbände, Parteien
Exekutive Regierungen (Bund, Länder, Verwaltungen, Behörden)	Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsmarktpolitik)	Selbstverwaltungsorgane (Industrie- und Handelskammern)	Internationaler Währungsfonds (IWF)	Monopolkommission	
Judikative u.a. Bundesverfassungsgericht, Arbeits- und Sozialgerichte		Tarifparteien Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (Lohnpolitik)	Welthandelsorganisation (WTO)		

Viktor Lüpertz, Problemorientierte Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 4. Aufl., Darmstadt 2005, S.286



Grundgesetz und Wirtschaftsordnung

Im Grundgesetz finden sich keine Entscheidungen für eine bestimmte Wirtschaftsordnung. Seine „wirtschaftspolitische Neutralität“ ermöglicht es dem Gesetzgeber, die ihm jeweils sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik zu verfolgen. Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist keinesfalls die verfassungsrechtlich einzig mögliche (BVerfGE 4, 8/18). Der Gesetzgeber ist nur verpflichtet, die von der Verfassung an jede Wirtschaftspolitik gestellten Mindestanforderungen zu beachten: Die Wirtschaftspolitik muss dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit einerseits und der in Art. 20 Abs. 1 getroffenen Entscheidung für den Sozialstaat andererseits gerecht werden. Die allgemeine Handlungs-

freiheit auf wirtschaftlichem Gebiet hat folgende Auswirkungen:

- Es steht jedem frei, ob er sich wirtschaftlich betätigen will („Unternehmerfreiheit“), insbesondere ob er ein Gewerbe betreiben will oder nicht („Gewerbefreiheit“). Das freie Unternehmertum und die dafür typisch freie Unternehmerinitiative dürfen nicht völlig beseitigt werden. ...
- Die wirtschaftliche Freiheit enthält die Wettbewerbsfreiheit, d.h. das Recht jedes Unternehmens oder Unternehmers, mit anderen Unternehmen auf dem Markt in Konkurrenz zu treten. Zwar ist nicht jede wettbewerbsbeschränkende Absprache zwischen den verschiedenen Erzeugern

derselben Produkte („Kartelle“) verboten, doch darf durch sie keinesfalls ein monopolartiges Wirtschaftsgebilde entstehen. Diesem Ziel dienen die Gesetze über den unlauteren Wettbewerb und gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

c) Aus der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit folgt die Vertragsfreiheit (BVerfGE 8, 274/328). Darunter ist die Freiheit des Einzelnen zu verstehen, seine Rechtsstellung und die Rechtslage der von ihm beherrschten Rechtsgüter (z. B. Sachen) nach Belieben durch Verträge mit anderen zu ändern: Grundsätzlich kann jedermann Verträge mit einem beliebigen Partner abschließen („Abschlussfreiheit“) und mit diesem den Inhalt der vertraglichen Regelung frei bestimmen („Freiheit der inhaltlichen Gestaltung“). ...

Diese wirtschaftlichen Freiheiten verlangen aber keineswegs eine einseitig kapitalistisch

oder ausschließlich marktwirtschaftlich ausgerichtete Wirtschaftsordnung. Das GG hebt selbst das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1) hervor, versteht das Eigentum nicht nur als Freiheitsrecht, sondern auch als Verpflichtung (Art. 14 Abs. 2) und lässt die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum zu (Art. 15). Eine Wirtschaftspolitik, die aus übergeordneten Interessen in bestimmten Bereichen das freie Spiel der Kräfte durch lenkende Maßnahmen einschränkt oder gemeinwirtschaftliche Züge annimmt, ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, soweit dadurch nicht die unternehmerischen Freiheiten in ihrem Kern berührt werden, d. h. nicht private Initiativen auf diesem Sektor untersagt werden.

Dieter Hesselberger, *Das Grundgesetz, Kommentar für die politische Bildung*, 13. Aufl., Bonn 2003, S.73 f.

21 Leistungen und Leistungsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft

Bevor die Frage nach den Leistungen und der Leistungsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft zu beantworten versucht wird, gebietet es die Chronistenpflicht, darauf hinzuweisen, dass der Aufbau der Sozialen Marktwirtschaft in den Jahren nach dem totalen politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands des Jahres 1945 eine große politische Leistung war. Die wirtschaftsordnungs- politische und wirtschaftsprozesspolitische gesetzgeberische Aufbauleistung, die Parlament und Regierung aus dem durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Chaos heraus vollbracht haben, verdient hohe Anerkennung.

Das gilt – um einige Punkte zu nennen – für die Reintegration der Bundesrepublik Deutschland in die europäische Wirtschaft und in die Weltwirtschaft. Es gilt weitgehend auch für die Schaffung der Wettbewerbsordnung und für den Aufbau des Sozialstaates Bundesrepublik.

Die Bundesrepublik musste auf einem wirtschaftlichen und sozialen Scherbenhaufen beginnen, den das „Dritte Reich“ hinterlassen hatte. Sie hatte ... für Millionen von Flüchtlingen, Heimkehrern und politisch Geschädigten soziale Hilfe zu gewähren. Sie hatte sich der Kriegshinterbliebenen, der Kriegsbeschädigten und Kriegsgeschädigten anzunehmen, um die unmittelbarsten Kriegsfolgen zu lindern. Sie musste darüber hinaus eine neue Arbeits- und Sozialordnung aufbauen, die der neuen Gesellschaft ein tragfähiges, dauerhaftes Fundament gab. Vergleicht man mit diesem Aufgabenbündel die erbrachten sozialen Leistungen, dann wird man der sozialen Aufbauleistung des Parlaments, der Regierung und der Bevölkerung Anerkennung nicht versagen können. ...

Obwohl der wirtschaftliche Wiederaufstieg der Bundesrepublik durch eine Reihe politi-

scher, wirtschaftlicher und sozialer Faktoren begünstigt wurde, ist nicht zu verkennen, dass die wirtschaftlichen Freiheiten, die die Soziale Marktwirtschaft Unternehmern, Arbeitnehmern und Verbrauchern einräumt, den persönlichen Einsatzwillen, die Leistungsbereitschaft, die Eigeninitiative, den Fleiß und die Begabungen mehr stimulierten, und besser zur Entfaltung kommen ließen als andere Wirtschaftsordnungen mit einem geringeren Gehalt an wirtschaftlichen Freiheiten es vermocht hätten. Es ist nicht zu übersehen, dass der Wettbewerb die Produktivität erhöhte, qualitativ hochwertige Leistungen erzwang, die Rationalisierung förderte und – im Zusammenhang mit wirtschaftspolitischen Investitionsanreizen – eine wachstumserhöhende Investitionsquote sicherte. ...

Trotz der großen Bedeutung wirtschaftlichen Wachstums für die Wohlfahrt einer Gesellschaft ist Wachstum kein Kriterium, das bei der Entscheidung für oder gegen eine Wirtschaftsordnung allein ausschlaggebend sein kann. Ausschlaggebend für die wirtschaftsordnungspolitische Entscheidung müssen vielmehr die Wirkungen der Wirtschaftsordnung auf die Gesellschafts- und Sozialordnung und auf die Erreichbarkeit gesellschafts-, wirtschafts-, und sozialpolitischer Ziele sein. ...

AUFGABEN

1. Erläutern Sie, inwiefern die Soziale Marktwirtschaft als „Dritter Weg“ zwischen Marktwirtschaft und Planwirtschaft betrachtet werden kann (M 15, M 16).
2. Sammeln Sie aktuelle Beispiele, wie der Staat im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft in das Wirtschaftsgeschehen eingreift. Zeigen Sie die Wirkungen der Maßnahmen auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen auf (M 17).
3. Stellen Sie mithilfe von M 15 – M 21 abschließend die Grundidee der Sozialen Marktwirtschaft dar, beziehen Sie dabei auch Grundgesetzartikel mit ein. Erläutern Sie Ihren Entwurf im Plenum.

Den Begründern des Konzepts lag neben dem Wachstum vor allem der Aufbau einer menschenwürdigen Wirtschaftsordnung am Herzen, zu der die Wirtschafts- und Sozialordnung ihren Beitrag leisten soll. So ist immer wieder von einer „Versittlichung der Gesellschaftsordnung“, von der Einbettung der Sozialen Marktwirtschaft in „eine höhere Gesamtordnung“ die Rede.

Dass die Soziale Marktwirtschaft in die Gesamtordnung der Bundesrepublik eingebettet ist, dass sie insbesondere der Verfassungsidee und der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik in hohem Maße entspricht und dazu beiträgt bzw. beitragen kann, die Forderung nach freier Entfaltung der Persönlichkeit, nach sozialer Sicherheit, sozialer Gerechtigkeit, sozialem Frieden und Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen, und dass sie der Staats- und Gesellschaftsordnung ein breites, tragfähiges ökonomisches Fundament gibt, haben ... 50 Jahre westdeutscher Wirtschafts- und Sozialgeschichte gelehrt. ...

Damit ist keinesfalls gesagt, dass die aktuelle Ausprägung, die die Wirtschaftsordnungspolitische Entscheidung in der Bundesrepublik Deutschland gefunden hat, nicht verbesserungsfähig ist.

Heinz Lampert, *Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland*, 13. Aufl., München/Landsberg a.L. 1997, S.315 ff.